

zesangemeinde noch 1981 präsentiert. Sehr brüderlich will mir das nicht vorkommen. Oder wollte die Ringvorlesung nur die akademischen Brüder auf den Katholikentag geistig vorbereiten?

Göttingen

Christoph Bizer

Das Amt im ökumenischen Kontext. Eine Studienarbeit des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, hrsg. v. Jörg Baur, Stuttgart 1980.

Der Band enthält Referate, die für die vom Ökumenischen Studienausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes erarbeitete Stellungnahme über „Das Amt im ökumenischen Kontext“ konzipiert wurden. Sie befassen sich mit Problemen des orthodoxen, katholischen, anglikanischen, evangelischen sowie des neutestamentlichen Amtsverständnisses. Außerdem wird die bereits 1978 veröffentlichte Stellungnahme (ÖR 27, 94–107) erneut abgedruckt. Ihr Anlaß war vor allem der Bericht von Accra 1974.

Die Stellungnahme selbst und ihr Verhältnis zu anderen Dokumenten der VELKD und des LWB sind an dieser Stelle nicht zu diskutieren.<sup>1</sup> Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß der theologische Ansatz früheren Studien zumal der VELKD entspricht und eine weitere Vertiefung erfährt. Das Interesse muß bei der vorliegenden Publikation dem Zusammenhang von Referaten und Stellungnahme gelten und damit dem Spannungsfeld, in dem sich die Kommission dem Thema Amt gestellt hat.

1. Von der Studienarbeit her geurteilt sollen die Einzeluntersuchungen der Vorbereitung einer doppelten Aufgabe dienen, nämlich „Konsensus und Differenz des multilateralen Dialogs“ (= Teil III der Stellungnahme) bzw. „Konsensus und Differenz in der bilateralen Beziehung“ (= Teil IV) „aufgrund der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche“ (166) festzustellen. Auf diese Aufgaben beziehen sich die einzelnen Arbeiten in unterschiedlicher Weise. *Explizit* wird der i. e. S. ökumenische Teil der Stellungnahme vorbereitet nur durch die Abhandlung von J. Roloff „Die ökumenische Diskussion um das Amt im Licht des Neuen Testaments“ (139–164), der besonders am Ende einige in der Diskussion immer wieder verhandelte Punkte (Verhältnis Amt-Gemeinde, „besonderes Amt“, christologische Begründung sowie Apostolizität des Amtes, Verhältnis Amt-Sakrament, Ordination) aufnimmt und vom neutestamentlichen Befund her einer Klärung zuzuführen versucht. Die anderen Referate gelten direkt und in der Hauptsache der Klärung bilateraler Gesichtspunkte und sind darum besonders in Teil IV berücksichtigt. Entsprechend spiegeln sich in der Stellungnahme zum Accra-Bericht größtenteils Zustimmungen und Bedenken, die vom Neuen Testament aus geltend zu machen sind. In welchen Punkten die deutschen lutherischen Kirchen durch den Accra-Bericht den ökumenischen Dialog präzise befördert sehen, wird nicht gesagt. Auch eine eigene Feststellung der Fragenkreise, in denen ein Konsensus erfolgt ist, wird nicht gegeben.<sup>2</sup>

Daß diese Verfahrensweise der Stellungnahme, unbeschadet der instruktiven Ausführungen Roloffs, nicht unproblematisch ist, ist schon öfters festgestellt worden.<sup>3</sup> Die Ur-

<sup>1</sup> Zu beachten ist jetzt bes. die gemeinsame römisch-katholische und evangelisch-lutherische Studie „Das geistliche Amt in der Kirche“ (1981). S. dazu auch R. Frieling, Teilarerkennung der Ämter? in: MD (32), 1981, 101 f.

<sup>2</sup> Der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz ist in seinen verschiedenen Stellungnahmen zum Accra-Papier 1975–1979 (MS) sehr viel differenzierter verfahren.

<sup>3</sup> Anlässlich der Amtsfrage vgl. M. Honeckers Rezension von „Amt und Ordination im Verständnis evangelischer Kirchen und ökumenischer Gespräche. Eine Dokumentation im Auftrag der Arnoldshainer Konferenz, hg. von A. Burgsmüller, 1974“, in: ZevKr 21 [1976, 307–312], 308.

sache dürfte im vorliegenden Fall in einer weitgehenden (bewußten? [vgl. 169 unter Ziff. 2]) Ausblendung der gesamtgeschichtlichen Dimension der Amtsfrage und ihrer theologischen Reflexion zu suchen sein. Obschon die Ordnung des Amtes „zu den bleibenden Aufgaben der nachapostolischen Zeit“ (167) gehört und etwa im Rahmen unterschiedener *pneumatologischer Akzentuierung* erörtert werden könnte, interessieren doch nicht eigentlich die darin beschlossenen Möglichkeiten, sondern bloß die Ergebnisse geschichtlicher Strömungen, denen sich die lutherischen Kirchen in Gestalt verschiedener Kirchen und der Ökumene gegenübersehen und die vom Neuen Testament her gleichsam beurteilt werden.

2. Diese Ausblendung muß einigermaßen überraschen, weil nicht nur der neutestamentliche Beitrag, sondern auch die implizit für die Ausformulierung von Teil III der Stellungnahme wichtigen dogmatisch orientierten Erörterungen von Jörg Baur „Das kirchliche Amt im Protestantismus“ (103–138) – wie übrigens die meisten anderen Beiträge – zur weiten Berücksichtigung geschichtlicher Fragestellungen drängen. Hier steht im Mittelpunkt die These: „Ministerium est relatio! . . . es gehört nicht unter die Kategorie ‚Wesen‘ und ‚Substanz‘“ (107). Dementsprechend ist „Amt das Ausgespannte, das Bezogene, und so ist es im Wandel der Geschichte mit bezogen auf den zugleich identischen und wechselnden Vollzug von *missio Dei* und *praedicatio Evangelii*“ (ebd.). Wenn dieses Verständnis des Amtes *auch* als eine Anleitung für die Entdeckung und Erklärung geschichtlicher Prozesse fungieren kann – und daran besteht eigentlich kein Zweifel –, dann müßte es nicht nur im Blick auf die Formulierung rechtlicher Sachverhalte von Bedeutung sein – wie z.B. für die Regelung der Ordination bei übergetretenen Pfarrern, für die in der „Stellungnahme“ zu wiederholten Malen Vorschläge gemacht werden (vgl. bes. 174, 177, 178, 180). Es müßte gerade auch Anlaß sein, sich der Bedeutung historischer Umfelder und Entwicklungen als einem *theologischen* Problem zu stellen, was u.a. auch zur Berücksichtigung ethischer Probleme führen würde. Baur hat freilich solche Konsequenzen selbst abgebogen, indem er seine geschichtliche Darstellung des lutherischen Amtsverständnisses bloß bis ins 18. Jahrhundert (Spalding) führt und zumal das Amtsverständnis des Neuluthertums außer acht läßt. Damit bleiben die Gegenwart entscheidend bestimmende Aspekte der lutherischen Amtstheologie, die vom Relationsbegriff aus kritisch zu beleuchten wären, unberücksichtigt. Das muß man – wie gesagt – im Blick auf die „Stellungnahme“ bedauern. Denn die Bewegung, die mit der Hauptthese des Protestantismus-Referates angezeigt ist, verdient allseitig aufgenommen zu werden. (Vgl. dazu z.B. auch die schöne Analyse des Stiftungsgedankens im Anschluß an Luther [111 ff.] mit der anfechtbaren, überdies durch das neutestamentliche Referat nicht ohne weiteres gedeckten Formulierung in der „Stellungnahme“ [179].)

3. Haben also für den multilateralen Teil der Stellungnahme die neutestamentlichen Überlegungen primäre Bedeutung, so rücken im bilateralen Teil traditionelle Lehrdifferenzen in den Vordergrund; sie werden – in den Referaten – durch Beziehung auf die Intentionen der jeweiligen konfessionellen Position und – in der Stellungnahme – durch ausdrückliche Benennung der Konsens- und Dissenspunkte einander angenähert. Wiederholungen wurden vermieden – mit der Folge, daß nur der Gesamtzusammenhang ein hinlängliches Bild über das Verhältnis der lutherischen Kirche zu einer anderen Konfessionskirche gibt. Zum Einzelnen:

a) Schon von den Proportionen her fällt auf, daß unter den Referaten zwei der katholischen Auffassung gelten. P.-W. Scheele berichtet über „Amt und Ämter in katholischer Sicht“ (33–49). J. Finkenzeller äußert sich „Zur Diskussion über das kirchliche Amt in der katholischen Theologie“ (51–81). Diese Hervorhebung der katholischen Position entspricht sicher der Frontstellung reformatorischer Theologie. Sie gewinnt im Rahmen dieser ökumenischen Studie freilich einen eigenen Akzent, weil nur an dieser Stelle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, kompetente Theologen aus einer anderen Kirche heranzuziehen. Unwillkürlich entsteht der Eindruck, als ob bloß hier der Dialog und nicht allein die theologische Klärung gesucht worden ist.

Die beiden katholischen Abhandlungen unterscheiden sich darin, daß Scheele in der Hauptsache eine zureichende, dem gegenwärtigen theologischen Bewußtsein gemäß

dogmatische Lehre vom Amt intendiert – die von den Ämtern Christi her gestaltet wird –, wohingegen Finkenzyler die geschichtlichen Knotenpunkte der Amtsfrage skizziert und diskutiert. In klaren Konturen treten dabei die Momente hervor, die in der heutigen katholischen Theologie vor allem die Aufmerksamkeit beanspruchen. Für evangelisches Denken ist von besonderem Interesse das Ringen um das rechte Verständnis der Apostolizität (vgl. 76 ff.) und die Vorsicht, mit der die Figur des göttlichen Rechtes (vgl. bes. 71) behandelt wird. Gerade hier dürfte die Diskussion noch lange nicht abgeschlossen sein.

Die „Stellungnahme“ hebt in ihrem die katholische Kirche betreffenden Teil unter Verweis auf bereits erreichte „Klärungen im Fundamentalen“ (173) zwei Punkte heraus: „Weihesakrament und Ordination“, „Petrusamt und universale Kirchenleitung“ (173 ff.). Charakteristischerweise ist der zweite Gesichtspunkt in den Referaten nur beiläufig berührt worden. Auf der einen Seite resultiert das aus den besonders die „Ortskirche“ berührenden Überlegungen, die eine Annäherung der Standpunkte ermöglichen. Es zeigt aber auf der anderen Seite auch an, daß nach evangelischer Auffassung strikt unter dem (evangelischen) Amtsbegriff Sachverhalte verhandelt werden können, die nach katholischem Denken in einen weiteren (ekkleziologischen) Problemhorizont gehören. Es dürfte von hier aus bei künftigen Gesprächen die Frage verfolgt werden müssen, inwieweit sich unter der von der Studie immerhin zugelassenen Gleichsetzung von Petrusamt und universaler Kirchenleitung die anstehenden Probleme weiterverhandeln lassen.

b) Die Studie nimmt zur anglikanischen und zur orthodoxen Kirche in sehr enger Beziehung auf die vorgelegten Referate Stellung. Das gilt insbesondere vom orthodoxen Teil, auf den G. Kretschmar „Probleme des orthodoxen Amtsverständnisses“ (9–32) vorbereitet hatte. In hilfreicher Weise stellt er die theologischen Berührungspunkte, die Orthodoxie und Wittenberger Reformation miteinander verbinden, am Beispiel einiger Artikel der CA heraus und gewinnt dadurch die Möglichkeit, die namhaft zu machen den Differenzen im Geiste der Versöhnung zu behandeln. Das entscheidende theologische, Konsens wie Differenz anzeigende Problem besteht in einer hinlänglichen, gemeinsam verbindlichen Verhältnisbestimmung von Wort und Geist (vgl. bes. 29 f.). Die „Stellungnahme“ nimmt diesen Punkt, ihrem Duktus entsprechend, jedoch nur in einem Ausschnitt auf, nämlich in bezug auf das Verhältnis von „Amt und Charisma“ und in bezug auf das Verständnis der „universalen apostolischen Kirche“ (178). Wenn in diesem Rahmen ein beide Kirchen charakterisierendes „ganzheitliche(s) Denken“ (ebd.) gefolgert wird, dann muß dies *vor* einer klaren Bestimmung des Verhältnisses von Wort und Geist freilich eher einer Problemanzeige denn einer Feststellung gleichkommen.

c) Im Verhältnis zur orthodoxen wie zur anglikanischen Kirche hat der Stellung des Bischofsamtes entscheidende Beachtung zuteil zu werden. Im Referat von G. Gaßmann „Das anglikanische Amtsverständnis“ (83–101) steht es überhaupt im Mittelpunkt. Im Anschluß an den differenzierten Bericht über die geschichtliche Entwicklung wird auf die Bedeutung des sog. Pullach-Reports 1972 sowie die ihm folgende Lambeth Konferenz 1978 bes. hingewiesen (100), gerade weil hier das bischöfliche Amt nicht in historischer Engführung, sondern in seinem ekklesialem Kontext erörtert worden ist. Die Auswirkungen der erfolgten Annäherung zeigen sich nicht nur in dem die anglikanische Kirche betreffenden Teil der „Stellungnahme“ (175 ff.), sondern auch in den Schlußüberlegungen zur „Gemeindeleitung (episkopé)“ (181 f.). Es ist anzunehmen, daß gerade durch die Gespräche mit der anglikanischen Kirche das episkopale Denken im Luthertum eine weitere Beförderung erfahren wird.

4. Nimmt man nach diesem Durchgang die Frage nach der pneumatologischen Akzentuierung noch einmal auf, so wird man feststellen können: auf der bilateralen Ebene ist es zwar möglich, die Relationalität des Amtes dialogisch zu bekunden; nicht möglich ist es aber, hierbei zugleich den Zusammenhang mit *missio Dei* und *praedicatio Evangelii* so im Blick zu haben, daß nicht nur die Partikularkirchen mit ihren Übereinstimmungen und Differenzen, sondern zugleich das Thema *ecclesia universalis* in seinen Dimensionen präsent ist. Oder spezieller: Es dürfte eben problematisch sein, daß um eines

verständlich, die Übersichtlichkeit fördernden ökumenischen Schematismus willen beim Topes Amt die *ecclesia universalis* perspektivisch sofort mit den Problemen Bischofsamt, universales Leitungsamt verknüpft wird, ohne daß deren doppelte Relationalität ständig bedacht ist: die Bezogenheit auf die Gemeinde wie die gegenwärtigen Herausforderungen der christlichen Botschaft. Es dürfte mithin zu fragen sein, ob nicht der Pragmatik der Unterscheidung zwischen multi- und bilateralem Dialog aus theologischen Gründen zu wehren ist, ob nicht mindestens eine stärkere Verklammerung bereits in den Referaten, wenigstens aber in der Stellungnahme hätte erreicht werden müssen.

5. Es ist bei jeder ökumenischen Stellungnahme u.a. ein Problem, wie die Vielzahl der in den vorbereitenden Referaten zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte sachgemäß aufgenommen werden kann. Um ein Dokument nicht nur im Ergebnis, sondern auch in seinem Werdegang verstehen zu können – und dazu soll doch wohl die *gemeinsame* Veröffentlichung der Referate nützlich sein –, wäre es wünschenswert gewesen, zugleich in einem Arbeitsbericht näheren Aufschluß über die Entscheidungen, die im Laufe der Zeit getroffen wurden, zu erhalten. Dies würde nicht nur der Verlebendigung ökumenischer Arbeit dienen, sondern zugleich den theologischen Dialog vertiefen. Dieser Wunsch ist sicher nicht nur gegenüber dieser Veröffentlichung anzumelden, aber eben gerade hier, weil in bewußter Kontinuität gearbeitet worden ist und man gerne gewußt hätte, welches Nachdenken mit dieser Kontinuität verbunden ist.

Hinzuweisen ist darauf, daß auf S. 141 die Anm. 2 und S. 177 die Anm. 5 und 6 nicht auf den neuesten Stand gebracht worden sind.

Münster

Eckhard Lessing

Hans-Georg Kelterborn: Evangelische Jugendarbeit im Wandel. Eine historische Felduntersuchung zum Erziehungsverständnis der verbandlichen, landeskirchlichen und freien Jugendarbeit in Niedersachsen 1945–1980. Mit Quellentexten, Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 23, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1981.

Seit den 70er Jahren mehren sich die Abhandlungen zur Theorie und Praxis evangelischer Jugendarbeit (JA). Dabei dominiert eine funktionale Sichtweise: biblisch-theologische Inhalte, Jugendprobleme und -religiosität sowie Sozialform und pädagogisches Vorgehen werden in ihrer funktionalen Beziehung beschrieben. Dieser Zugang hat wichtige Erkenntnisse erbracht. Um gegenwärtige JA zu verstehen, muß aber auch ihre Entwicklung untersucht werden. Hier setzt die vorliegende Arbeit an, die von folgenden Leitfragen ausgeht: Welche Erfahrungen wurden in den letzten Jahrzehnten „ermöglicht, erschwert oder auch aus den Augen verloren?“ (20). Welches pädagogische Konzept lag der JA zugrunde und welchen Bezug hatte es zur theoretischen Diskussion? In welchem Verhältnis stand die JA zur gesellschaftlichen Entwicklung, wo wurde „ihre Teilhabe an und ihr Widerstand gegenüber den sozio-kulturellen Problemen unserer modernen Gesellschaft sichtbar?“ (ebd.). Der Verf. untersucht anhand von Quellentexten (Protokolle, Ordnungen, Erfahrungsberichte) und Gesprächen mit Mitarbeitern die Entwicklung der JA im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers. Ausgewertet wurde die Arbeit der Christlichen Pfadfinderschaft (CP, EMP, VCP), des Landesjugendpfarramtes in Hannover sowie der „Charismatiker“ H. Kemner und O. Hanssen.

1. Die *Christliche Pfadfinderschaft* (CP), „von ihren Anfängen her ein Zweig der pietistischen Gemeinschaftsbewegung“ (37), lehnte nach dem 1. Weltkrieg die Weimarer Demokratie ab. Stattdessen betonte man die Erziehung durch Führung und kulturkritisch-rückwärtsgewandte Werte wie „Bund, Neues Reich, Führer, Gefolgschaft, Volk“ (33). Das verhinderte vor 1933 eine klare Abgrenzung vom Nationalsozialismus. Erst nach der „Gleichschaltung“ der JA wandten sich Teile der CP der Bekennenden Kirche zu: „Evangelische Jugendarbeit vollzog sich nunmehr unter parochialem Schutz, als Gemeindejugendkreise, die im ganzen ‚Reich‘ geeint wurden durch eine Bibellese-